

ANTRAG

auf **ERTEILUNG / VERLÄNGERUNG** eines Jagdscheines

PERSONENDATEN :

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Hiermit beantrage ich die **ERTEILUNG**

☐ eines Jahres-Jagdscheines

☐ 1 Jahr ☐ 3 Jahre

☐ eines Tages-Jagdscheines

für die Zeit vom _____ bis _____

☐ eines Jugend-Jagdscheines

☐ 1 Jahr

☐ eines Ausländer-Jagdscheines

☐ 1 Jahr ☐ vom _____ bis _____

☐ eines Falkner-Jagdscheines

☐ 1 Jahr ☐ 3 Jahre

Hiermit beantrage ich die **VERLÄNGERUNG**

☐ meines Jagdscheines Nr. _____

☐ 1 Jahr ☐ 3 Jahre ☐ vom _____ bis _____

☐ meines Ausländer-Jagdscheines Nr. _____

☐ 1 Jahr ☐ vom _____ bis _____

Folgende Unterlagen sind beigelegt :

☐ Nachweis über bestehende Jagdhaftpflicht-Versicherung

(Mindestabdeckung 500.000 € bei Personenschäden ; 50.000 € für Sachschäden)

☐ ein Lichtbild (bei Neuerteilung eines Jagdscheines)

☐ Prüfungszeugnis (bei Neuerteilung eines Jagdscheines)

☐ meinen Jagdschein (bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer)

☐ Kopie Jagdkarte (bei Ausstellung des Ausländer-Jagdscheines)

Änderung der Anschrift, Telefon : _____

Für Rückfragen bin ich in der Zeit zwischen 08.30 - 15.30 Uhr unter der Tel.-Nr.:

(dienstlich) _____ (privat) _____ zu erreichen.

Ich wurde seit der letzten Erteilung nicht gerichtlich verurteilt. Ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen mich ist nicht anhängig. Es liegen keine Beeinträchtigungen meiner körperlichen Eignung, insbesondere Schwerhörigkeit oder erhebliche Sehfehler vor. Von den Bestimmungen des § 17 BJG (s. Rückseite) habe ich Kenntnis genommen.

☐ Ich bin in keinem Jagdbezirk Jagdpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis

☐ In folgenden Jagdbezirken bin ich als Jagdpächter oder Inhaber einer Jagderlaubnis zur Jagdausübung befugt :

Rechtsgrund (Eigenjagd / Pacht /
Jagderlaubnis)

Revier
Ort u. Bezeichnung

Fläche / HA

Anteil

von bis

Ort, Datum

Unterschrift

§ 17 Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.